

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

44. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 101.

Dienstag, den 16. December

1884.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich durch die Beschwerden, welche gelegentlich der im vorigen Monate stattgefundenen Schneeverwehungen hier eingegangen sind, veranlaßt, die Bekanntmachung vom 25. November 1882 in Erinnerung zu bringen. Nach derselben haben die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände bei eintretendem Schneefalle unverzüglich für das Auswerfen der öffentlichen Wege zu sorgen, unpässierbar gewordene Wege zu sperren und, dafern die Winterbahn auf die Felder gelegt wird, dieselbe in Abständen von höchstens 20 Mtr. auf leicht erkennbare Weise zu bezeichnen.

Unterlassungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. — geahndet.

Meißen, am 10. December 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Bekanntmachung,

den Neujahr stattfindenden Gesindewechsel betr.

Es wird hiermit daran erinnert, daß nach § 19 der Gesindeordnung, dafern nicht vertragsmäßig etwas Anderes festgesetzt worden ist, beim landwirthschaftlichen Gesinde der Antrittstag für das neue Gesinde ebenso wie der Abzugstag für das abgehende **der 2. Januar** ist.

Meißen, den 12. Dezember 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Bekanntmachung,

die Geburtslisten für das Ersatz-Geschäft betr.

Die **Pfarrämter** des hiesigen Bezirks werden auf die Bestimmung in § 45,7 der Ersatz-Ordnung mit dem Bemerkten andurch hingewiesen, daß ihnen die Formulare zu den Geburtslisten über die im Kalenderjahre 1868 geborenen Personen männlichen Geschlechts in den nächsten Tagen zugehen werden.

Meißen, am 10. December 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Bekanntmachung, das Meldewesen betreffend.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft gekommen, daß die Bestimmungen des für den hiesigen Verwaltungsbezirk unterm 20. Dezember 1878 erlassenen und durch die Amtsblätter veröffentlichten Regulativs über das Meldewesen vielfach nicht gehörig beachtet werden.

Die Herren **Gemeindevorstände** werden demzufolge hierdurch angewiesen, dieses Regulativ in der für Veröffentlichungen von Gemeindebehörden durch §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 15. April 1884 vorgeschriebenen, bez. in der nach Maßgabe von § 7 dieses Gesetzes genehmigten Form in ihren Gemeinden einzuschärfen und Zuwiderhandlungen gegen dasselbe unnachlässig nach § 9 des Regulativs zu bestrafen.

Meißen, am 10. Dezember 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Tagesgeschichte.

Vom Reichstage sind die Anträge auf Wiedereinführung der Berufung für die mittleren Strafsachen an eine Kommission verwiesen. Die Beschlüsse derselben und des Plenums werden zunächst nur Material für die Erörterungen sein, welche der Reichskanzler mit den Bundesregierungen angeregt hat, und zwar auch betreffs der Revision der Civilprozeßordnung in einigen Punkten z. B. betreffs des Anwaltszwangs und des Amtes der Gerichtsvollzieher. Da es sich hierbei zunächst noch nicht um endgiltige Entschliessungen handelt, so wird die sachverständige Kritik Zeit und Gelegenheit haben, sich an der Vorbereitung der Entscheidung zu betheiligen. Nicht bloß bei allen Parteien des Reichstags, sondern auch in weiteren Kreisen außerhalb desselben haben die von der Regierungsbank ausgegangenen, einer als Bedürfnis erkannten Reform der Gerichtsverfassungsgeetze im Straf- wie im Civilproceß sympathischen und entgegenstimmenden Erklärungen den besten Eindruck gemacht und geben der sicheren Hoffnung Raum, daß auf eine befriedigende Lösung der betreffenden wichtigen Fragen gerechnet werden darf, um so mehr, als ihnen gegenüber einmal aller Hader der Parteien schwieg und der Reichstag das so seltene Bild der Einigkeit und friedlichen Zusammenwirkens bot.

Dem „Frankf. Kur.“ zufolge sind die ersten Anweisungen auf Pensionen aus dem kaiserlichen Dispositionsfond bei der Amtshauptkasse für solche Invaliden aus dem Kriege von 1870/71, welche im Dienste eine innere Verletzung erlitten, aber die Anmeldefrist versäumt und deshalb keinen rechtlichen Anspruch haben, jetzt erfolgt. Diese Pensionen sind regelmäßige monatliche Unterstützungen, welche sich je nach der Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit des Einzelnen zwischen 15 M. und mehr bewegen.

Berlin, 13. Dezember. Der „Reichsanzeiger“ publiziert das Gesetz über die Beschränkung des Rechts zur Annahme von Lehrlingen. Die Reihe der deutschen Kolonialerwerbungen ist mit den bisher bekannten noch nicht abgeschlossen. Die „Frankf. Ztg.“ erfährt zuverlässig, daß noch folgende Besitzergreifungen stattgefunden haben

oder nahe bevorstehen: Ein Theil der Küste nördlich von Port-Natal östlich von Transvaaland. Ferner in der Südsee, auf Neu-Irland und Neu-Britannien, endlich im nordöstlichen Theile von Neu-Guinea. Vielleicht würden die nächsten Fortsetzungen des Blaubeuchs bereits nähere Mittheilungen darüber enthalten.

Als vorzeitiges Weihnachtsgeschenk hat uns der Reichskanzler die Sammlung der amtlichen Aktenstücke über die deutschen Erwerbungen in Westafrika bescheert. Was bisher nur in dunklen Umrißen da lag, ist jetzt in das hellste Licht getreten: Ja, wir haben Kolonien in Westafrika! Das Logogebiet (an der Sklaventüste) ist von seinem König Ulapa auf Grund eines mit dem Reichskommissar Dr. Nachtigal abgeschlossenen Freundschaftsvertrages unter deutschen Schutz gestellt, über werthvolle Besitzungen an der Biafra-Bay weht die deutsche Flagge und ebenso über Angra Pequena und Umgebung, zusammen ein Territorium von bedeutendem Umfang. Das ist Deutschlands überseeischer Besitz, er ist rechtmäßig erworben und auf ihm blüht deutscher Handel und wird unter dem mächtigen Schutz voraussichtlich immer mehr an Ausdehnung gewinnen. Die Reichsregierung ist aber auch vorsichtig, und deshalb wird nicht in jenen entfernten Gegenden sofort ein neues Reichsland nach heimischem Muster etabliert, das großen Geldaufwand verursachen würde, sondern man begnügt sich mit den nothwendigsten Institutionen, durch welche die Oberhoheit des deutschen Reiches repräsentirt wird. Unsere Kolonialpolitik ist also eine gesunde, reelle, deshalb wird sie kräftig erstarren und in ganz Deutschland allgemeinen Beifall finden.

Nach einer Meldung der „Wes.-Ztg.“ circulirt auf deutschen Kohlenzechen — und findet zahlreiche Betheiligung — eine Petition, welche sich an den deutschen Reichstag mit dem Ersuchen wenden soll, ausländische Steinkohlen mit 2 M. Zoll per Tonne zu belegen. Als Motiv wird angegeben, daß deutsche Bergwerke einer Abgabe unterworfen sind, welche durch jenen Zoll zu ihren Gunsten gegen fremde ausgeglichen würde. Bei Einführung jenes Zolles würde man die fremde Kohle, insbesondere die englische, ganz aus dem Norden Deutschlands verdrängen.